

# Bekanntmachung

## 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 12.05.2005

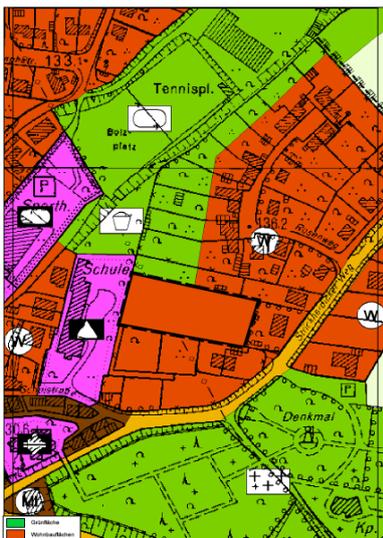
Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans (Bauleitplan, Begründung, Umweltbericht) den Feststellungsbeschluss gefasst.

Von der Änderung betroffen sind folgende fünf Flächen:

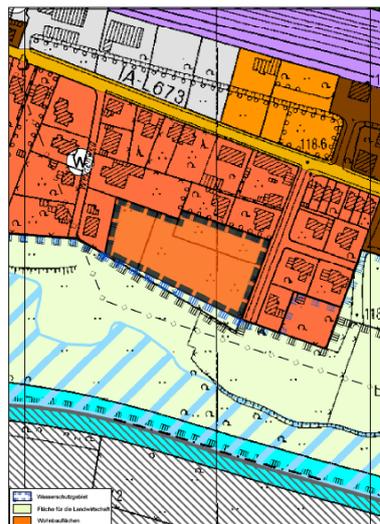
- Fläche 1: Gemarkung Dellwig, Flur 2, Flurstücke 26 und 27
- Fläche 2: Gemarkung Dellwig, Flur 3, Flurstücke 25, 211, 214, 298, 337 und 338
- Fläche 3: Gemarkung Fröndenberg, Flur 10, Flurstücke 21 tlw., 121 und 157 tlw.
- Fläche 4: Gemarkung Fröndenberg, Flur 5, Flurstück 193
- Fläche 5: Gemarkung Bentrop, Flur 3, Flurstück 111/28 tlw.

Die betreffenden Planbereiche sind in den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten dargestellt.

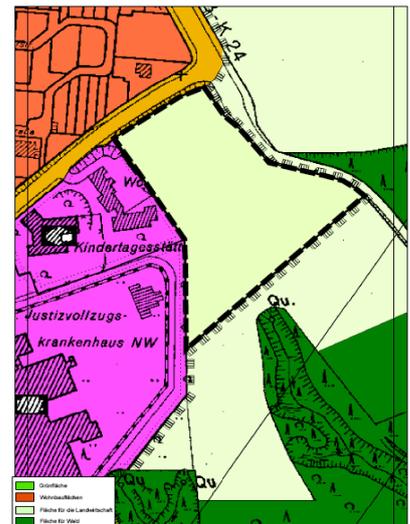
Fläche 1: Gemarkung Dellwig



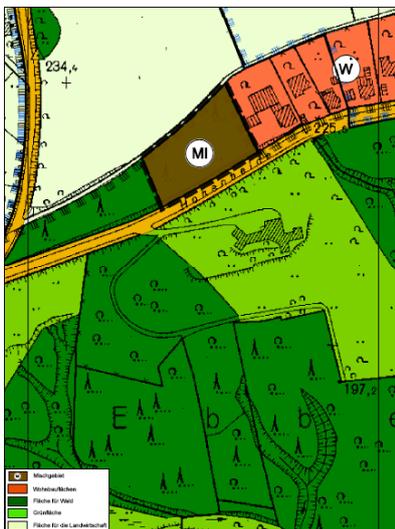
Fläche 2: Gemarkung Dellwig



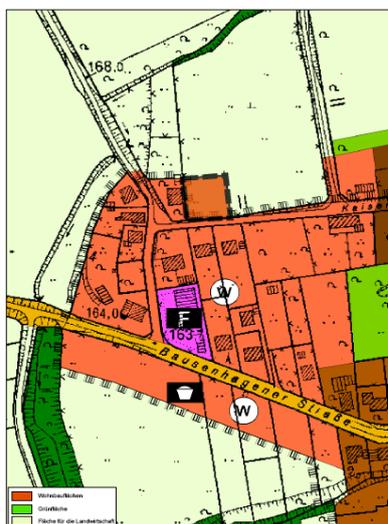
Fläche 3: Gemarkung Fröndenberg



Fläche 4: Gemarkung Fröndenberg



Fläche 5: Gemarkung Bentrop



Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr wurde der Bezirksregierung Arnsberg mit Datum vom 15.09.2011 vorgelegt. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 20.10.2011, Aktenzeichen: 35.2.1-1.4-UN-2/11, die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB), genehmigt.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.**

Der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen im Fachbereich 3/Planen, Bauen, Tiefbau der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Hinweise:**

#### **I. Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung**

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufstellung dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **II. Erlöschen von Entschädigungsansprüchen**

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB eine Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Fröndenberg/Ruhr, 17.11.2011

Rebbe  
Bürgermeister